

**Katastrophenschutzstab**  
**der unteren KatS-Behörde**  
**(KatS-Stab)**



In jeder unteren KatS-Behörde ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katastrophenschutzstab (KatS-Stab), einer Informations- und Kommunikationszentrale (IuKZt) sowie einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt) einzurichten.

Nach § 30 HBKG hat der KatS-Stab die Aufgabe, die KatS-Behörde bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen.

Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Feuerwehren und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken (§ 30 und § 43 Abs. 4 HBKG).

Wegen der notwendigen engen Zusammenarbeit mit der Zentralen Leitstelle bzw. Leitfunkstelle (gemäß § 43 Abs. 5 HBKG) sollten die Arbeitsräume des KatS-Stabes sowie der IuKZt und der GABC-MZt in unmittelbarer Nähe zu dieser Leitstelle angeordnet sein.

Für die personelle Gliederung und die Arbeitsweise des KatS-Stabes gelten die Regelungen des Führungssystems gemäß DV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“.

Zusätzliche Empfehlungen für die personelle Gliederung, Ausbildung, Unterbringung, Ausstattung und einheitliche Arbeitsabläufe in allen KatS-Stäben der unteren KatS-Behörden werden von der obersten KatS-Behörde herausgegeben.

Die konkrete und lageangepasste Gliederung des KatS-Stabes obliegt der unteren KatS-Behörde.